

## Die Chronik des Logotheten.

Über den Verfasser, die Art, den Wert der in verschiedenen Handschriften der Chronik des Georgios Monachos angehängten Fortsetzungen ist unser Urteil bisher durchaus von den gründlichen Untersuchungen abhängig, welche Ferdinand Hirsch in den bekannten „Byzantinischen Studien“ veröffentlicht hat. Kurz zusammengefasst ist das Resultat derselben folgendes: Verfasser ist ein Beamter in der Stellung eines Logotheten, von dessen Persönlichkeit wir nichts weiter wissen, als dass er dem Kaiser Romanos I nahe gestanden zu haben scheint, sein Werk jedoch erst unter der Regierung des Kaisers Nikephoros Phokas (963—69) schrieb. Dieses Werk war nicht eine von vorneherein an das Ende der Georgios-Chronik anknüpfende und zur Fortsetzung bestimmte Arbeit, sondern eine umfassendere Chronik, welche in ihrem früheren Teile zur Erweiterung des Werkes des Georgios verwertet, in ihrem späteren Teile demselben angehängt wurde. Jedoch ist uns in keiner der beiden überlieferten Redaktionen der Fortsetzung das Original rein erhalten, vielmehr ist die von Muralt im Text abgedruckte Version des Mosquensis und Parisinus 1708 verkürzt, die in den Anmerkungen gegebene des Vaticanus 153 weniger stark verkürzt, aber mit fremdartigen Zusätzen, meistens aus Genesisios, vermischt. Die Chronik ist in hohem Grade wertvoll, da sich vorwiegend auf sie unsre Kenntnis der Zeitperiode von 813—944 stützt, indem, wie Hirsch ausführlich nachzuweisen sucht, die späteren Bearbeitungen dieser Zeit fast ausschließlich die Chronik des Logotheten reproduzieren.

Gerade dies letzte Resultat der Untersuchung, das für die Konstruktion der Entwicklungsgeschichte der späteren Chronistik den Eckstein bildet, mit dessen Sicherheit der ganze darauf errichtete Bau erschüttert und unsre Auffassung von dem Verhältnisse der einzelnen Chroniken zu einander eine durchaus abweichende werden müßte, ist von zu einschneidender Wichtigkeit, um nicht eine gründliche Revision als berechtigt erscheinen zu lassen, zumal wenn dieselbe sich auf ein erweitertes und gesichtetes Material zu stützen vermag. Diese Berechtigung wird niemand bereitwilliger anerkennen als der Verfasser jener